

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832  
1831**

555 (30.12.1831)



55tes Protocoll.

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.

- " Baiern " " von Nau.
- " Frankreich " " Engelhardt.
- " Hessen " " Verdier.
- " Nassau " " Ritter von Roßler.
- " Niederland " " J. Bourcourd.
- " Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 30ten December 1831.

St.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, wurde Nachstehendes eingerückt:

Baden; Der Unterzeichnete beehrt sich, mit Bezugnahme auf den vorgängig in Umlauf gesetzten Bericht des General-Secretärs und Rechnungsführers der Central-Commission / vom 20ten d. M. / hierdurch anzuzugeben, daß derselbe unter erwähntem Tage folgende Restzahlungen in die Central-Commissions-Casse, nach Maassgabe der zum 548ten Protocoll, vom 20ten d. M., Großherzogb. Badischer Seits abgegebenen Erklärungen, versirte:

1.) Alte Rückstände, von vor dem 1ten August 1831.....	157	flor:	22	50
2.) An Pensionen, Wärtgeldern für die Monate October, November und December 1831.....	307	"	27	"
3.) Für Lithographie-Kosten während dieses Monats.....	14	"	18	"
	478	"	7	"

womit das Badische Contingent für 1831 vollständig eingezahlt ist.

Baden; Im Betreff der Pensionirung der Kanzlei-Angestellten bei der Central- und vor-maligen Verwaltungs-Commission der Rheinschiffahrt, ist der unterzeichnete Bevollmächtigte, Namens seiner allerhöchsten Regierung, zu erklären beauftragt; wie man Großherzogb. Badischer Seits dem im 549ten Protocoll gestellten Antrage der Majorität des zu diesem Behufe erwählten Comites, mit der Modifi-cation beitrte; daß kein Ruhegehalt oder Wärtgeld unter 300 flor. zu bestimmen sey; demzufolge denn auch, die für den Secretär und Registrator Orth der vor-maligen Verwaltungs-Commission angesetzten 250 flor. auf 300 flor. zu erhöhen hiernächst als billig und consequent erkannt wird. Damit wird jedoch die weitere Er-klärung verbunden; daß man Großherzogb. Badischer Seits der benannten Vertheilungsweise nur als provisorisch für die Dauer eines Jahres beitrte, inner-halb welchem man sich wohl über einen definitiven Vertheilungs-Modus vereinigen dürfte. In dieser Beziehung wird hier schliesslich im Allgemeinen bemerkt; daß die St. des 549ten Protocoll, Königl. Französischer Seits ausgesprochene An-sicht einer verhältnismässigen Vertheilung dieser Lasten nach einer Durchschnitts-Berechnung der besten Ertrags-Jahre, die natürlichste und angemessenste zu seyn scheint.

Baiern;



Baiern; Der Unterzeichnete hat nach Inhalt des neuen Vertrags, gemäß welchem am 24.<sup>ten</sup> December die Einschüsse der Uferstaaten für das 1<sup>te</sup> Quartal 1832 in die gemeinschaftliche Casse geschickt werden sollen, an dem bisherigen Casse-Führer Herrn General-Secretär Hermann versirt:

- 1) den diesseitigen Gehalts-Antheil für den Ober-Inspector, Herrn von Auer, vom 17.<sup>ten</sup> December an bis zum 31.<sup>ten</sup> desselben Monats 1831 ..... 12 fl. 53 Sch.
  - 2) den diesseitigen Gehalts-Antheil für den Ober-Inspector Herrn von Auer, vom 1.<sup>ten</sup> Januar 1832 bis ultimo März mit ..... 77 " 16 2/3 "
  - 3) den diesseitigen Gehalts-Antheil für die Franzosen vom 1<sup>ten</sup> Januar bis letzten März 1832 mit ..... 307 " 27 "
  - 4) den Vorschuss von 200 Fres. in die Casse für unständige Ausgaben .. 93 " 20 "
  - 5) In so fern die Pension des Herrn Secretär Orth von 250 fl. von den Regierungen sämtlicher hohen Uferstaaten auf 300 fl. zu setzen genehmigt wird; den diesseitigen Beitrag für das 1<sup>te</sup> Quartal mit ..... 2 " 5 "
- ..... 493 " 36 2/3 "

Baden; Der Unterzeichnete ist benachrichtigt worden; dass die Badische Räte vom Schluss d. J. und vom 1<sup>ten</sup> Quartal 1832 des Gehaltes des Herrn Ober-Inspectors, nach Art. 95 und 96. des Rheinschiffahrts Vertrags bereits angewiesen ist, und wird diesen Betrag demnächst ebenfalls abführen; gleichwie den Betrag des Vorschusses für unständige Ausgaben der Central-Commissions-Casse vom 1.<sup>ten</sup> Jänner 1832 an mit 200 Frances.

Frankreich; Der Unterzeichnete hat in die Hände des Herrn Ober-Inspectors abgeliefert:  
 1) seinen Gehalt vom 17.<sup>ten</sup> December 1831 bis Ende des besagten Monats mit 53 Fres. 1/2 Sch.  
 2) den Gehalt für das 1<sup>te</sup> Trimester 1832, vorschussweise ..... 500 " 00 "

Zusammen .. 553 " 1/2 "

welches das 6<sup>te</sup> der Königl. Französischen Regierung, dem Art. 95 et 96. des Tractates gemäß, ausmacht.

3) Er hat an den General-Secretär abgeliefert ..... 14 fl. 18 Sch. als Antheil seiner Regierung an dem Ergänzungs-Gehalt des Lithographen für das 1<sup>te</sup> Trimester vom 1831, welcher in Dienst-Thätigkeit bei behalten wurde (Entscheidung in dem 510<sup>ten</sup> Protocoll:).

Was die Pensionen beider Franzosen betrifft; so hat der Unterzeichnete die Weisung, sich an den durch den Art. 23. der Wiener-Congress-Acte vorgeschriebenen Zahlungs-Modum zu halten und an seine früheren Erklärungen.

Hessen; Der quiescirt Secretär und Registrator der vormaligen provisorischen Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Commission, Herr Orth, hat seine Reclamation gegen den ihm vermöge des 529<sup>ten</sup> Protocolls 51. auf 250 fl. jährlich regulirten Betrag seiner Zuschuss-Pension, auch bei dem Unterzeichneten höchsten Behörde vorgebracht.

Da er nach den in dem Gutachten des Unterzogenen vom 12<sup>ten</sup> October d. J. entwickelten Momenten, nicht anders, als provisorisch bei der Rheinschiffahrts-Verwaltung angestellt, betrachtet werden kann, so steht daher seinem Gesuche auf



auf Fortbezug der vollen 500 fl., die ihm, nach Ueberweisung, mit 1000 fl. an die hohen Rechtsnachfolger des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt, an seinem Activitäts-Gehalte noch abgehen, soviel den diesseitigen Antheil betrifft, nicht zu willfahren; indem kein zureichender Grund vorhanden ist, ihn ausnahmsweise anders und günstiger, als die übrigen provisorischen Kanzlei-Angestellten beider Commissionen, zu behandeln.

Da inzwischen nach dem in dem §I. des erwähnten Protocolls von der Central-Commission adoptirten Grundsätze, kein Wartegeld unter 300 fl. jährlich, gegriffen werden soll; so ist der unterzogene Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte ermächtigt, für eine Erhöhung der Zuschuss-Pension für Herrn Orth von 250 fl. auf 300 fl. jährlich, unter der Voraussetzung zu stimmen: daß die übrigen theiligten hohen Uferstaaten sich in gleichem Sinne erklären werden, wie solches heute von Baden und Bayern wirklich geschehen ist.

Billig dürfte es hierbei seyn, die Anwendung dieses bereits am 9ten August l. J. von hoher Central-Commission adoptirten Grundsätze, Herrn Orth von dem 1ten October d. J. ab, als dem Zeitpunkt, von wo an sein Activitäts-Gehalt aufgehört hat, zu gut kommen zu lassen.

Hessen; Hochverordneter Central-Commission hat der Unterzeichnete, bezüglich auf dem §II. des 518. dann §III. des 550. Sitzungs-Protocolls, in Kenntniß zu setzen die Ehre: daß vermöge ihm zugekommener Benachrichtigung seiner höchsten Behörde vom 27ten l. M., die erforderliche Einleitung wegen Auszahlung

1.) der nach dem vertragmäßigen Verhältniß auf die Diesseits treffenden Beitrags-Rate zu dem Gehalt und dem Bureau-Kosten des Herrn Ober-Inspectors	
a) für den Zeit-Abschnitt vom 17ten dieses, als dem Tage seiner Verpflichtung ab,	
bis zum Schluß des Monats und Jahres, vom 1/2 Monat, mit	141 Fres. 65 Cts.
b) für das 1te Quartal 1832 zum Voraus, mit	250 " "
	Zusammen
	291 " 65 "

II, ferner unter Voraussetzung: daß auch von den übrigen hohen Ufer-Staaten eine gleiche Einzahlung erfolgen werde, einstweilen ein vorschüsslicher Beitrag auf demnächstige Verrechnung, zu Bestreitung der sich ergebenden kleinen Central-Commissions-Kanzlei-Kosten, mit

	200 " "
	Am Ganzen
	491 Fres. 65 Cts.

getroffen worden ist, und die Berichtigung dieser Summe im diesem Augenblicke allbereits erfolgt seyn wird.

Hessen; Hochverordneter Central-Commission ist Unterzeichnete die ganz ergebenste Anzeige zu machen: daß, gemäß ihm zugekommener Benachrichtigung seiner höchsten Behörde vom 27ten l. M., nunmehr auch wegen Berichtigung des diesseitigen Beitrags

1.) zu dem Gehalt und Wartegelde der Angestellten beider Commissions-Kanzleien von dem 1ten Quartal 1831, mit	307 flor: 27 Cts.
2.) sodann zu dem Supplement für den einstweilen noch im Dienst thätigkeit verbliebenen Lithographen Philidius den jüngeren, von eben diesem Zeitraum, mit	11 " 13 "
	Zusammen von
	321 flor: 45 "



die Einleitung getroffen ist und die Zahlung noch im Laufe des Tages erfolgen wird.

Dadurch sind alsdann von Hessen für 1831 sämtliche offen gestandene Posten bis zum Schlusse des Jahres saldiert.

Nasau; Da sich der Herr Secretär Orth wegen seiner künftigen Pension an den Herzoglichen Hof gewendet hat; so erwarte ich noch dieshalb, und wegen des Concurrenten Verhältnisses überhaupt bestimmte Instruction: einstweilen habe ich alle angeforderten Zahlungen bisher pünktlich geleistet.

Niederland; Pensionirung der Angestellten der  
1. übersehung  
Central-Commissions-Kanzlei; Protocoll No. 543;.

Nicht vergebens ist das Wohlwollen meiner Regierung für die zwei dabei interessirten oberen Angestellte angerufen worden, und ich finde mich, in Folge meines abgestatteten Berichtes ermächtigt, die gewünschte Erhöhung des Niederländischen jährlichen Beitrags von 557 auf 771 florins zu bewilligen.

Es versteht sich, daß dieses Beitrags-Quantum sich vermindern muß, je nachdem im Laufe der Zeit einzelne Pensionen erlöschen werden.

Was bis zum 31<sup>ten</sup> December 1831 an Pensionen sowohl, als an Miethe und Bureau-Kosten schuldig ist, wird meinerseits noch heute eingeschlossen werden.

#### Beschluß.

Die Central-Commission verdankt dem Königl. Niederländischen Herrn Bevollmächtigten, seine ihrem Wünschen entgegenkommende Erklärung.

Präsidium; verlas die Berichte des General-Secretärs und Rechnungsführers der Central-Commission; vom heutigen;.

1.) über die noch rückständigen und zu deckenden Ausgaben für das Jahr 1831

Nr. 1. Beilage Litt. A.;.

2.) über das von ihm entworfenen Budget, vom 1<sup>ten</sup> Jänner bis 1<sup>ten</sup> Juli 1832

B. 1. Beilage Litt. B.;.

#### Beschluß.

Die Central-Commission ersucht

ad 1.) diejenigen Herrn Bevollmächtigten, welche mit Einzahlungen zur Casse für 1831 noch im Rückstande sind, dieselben ausweislich der diesem Protocolle einverleibten Berechnung, demnächst berichtigen zu wollen.

ad 2.) Was die verzeichneten Ausgabe-Posten des ersten Semesters vom Jahre 1832 belangt; so ladet die Central-Commission die betreffenden Herrn Bevollmächtigten unter Beziehung auf den Beschluß zu Sv. des 550<sup>ten</sup> Protocolls, vom 17. d. M., ein, auch hierunter die gleichbaldige Betreibung und Fürsorge eintreten zu lassen.

Frankreich; Der Königl. Französische Bevollmächtigte bezieht sich auf seine vorstehende Erklärung; aber er wird die 200 Francs versichern, welche durch den Art. 96. des Vertrags und durch die dienstnothwendige Kosten der Central-Commission vom 1<sup>ten</sup> Jänner 1832 an justificirt sind.

Niederland; Der Königl. Niederländische Bevollmächtigte behält sich seine Erklärung hierüber in dem 557<sup>ten</sup> Protocoll vor, und bezieht sich darauf.



Baden; In Beziehung auf die zum 548<sup>ten</sup> Protocoll vom 30<sup>ten</sup> v. M. Sv. abgegebene Erklärung und erfolgte Beschlussnahme, wird hiermit nachträglich angezeigt; daß man Großherzogth. Badischer Seits, rücksichtlich der dem beiden Mitgliedern der nun aufgelösten Verwaltungs-Commission zu bewilligenden Remuneration zu der Erweiterung der Periode bis zum 1<sup>ten</sup> October l. J. ebenfalls die Zustimmung erteilt.

Frankreich; Da die von dem Herrn Wenzel und Gergens in Anspruch genommene Gratification Facta von vor dem 1<sup>ten</sup> Juli 1831 angeht; so kann der Unterzeichnete, ohne irgend dem Grunde des Gesuchs zu präjudiciren, einer Conclusion nicht beitreten, welche die Zahlung der im Anspruch genommenen Summe anders reguliren würde, als nach Verhältniß der Einnahme. Dieser Grundsatz ist von Frankreich zu oft angerufen worden, als daß sein Bevollmächtigter sich davon entfernen dürfte.

Beschluß.

Wären die betreffenden Herrn Bevollmächtigten, welche über diesen comraonem Betreff noch nicht abgestimmt haben, zu ersuchen, die Erledigung dieser Reclamation möglichst beschleunigen zu wollen.

Präsidium; Mit dem abwesenden Herrn Bevollmächtigten von Preussen das Protocoll offen. Hier wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler, Präsident.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Roesler.

„ J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition,

Der zeitliche Präsident der Central-Commission



I. Etab der für 1831 noch zu machenden Rest. Einzahlungen:

1. Von vor dem 1. August 1831:

a) Baiern	... 85 fl. 13 <sup>50</sup> / <sub>100</sub>	} gemäß dem 531. Protocoll vom 5. Septemb. 1831.
b) Preussen	... 155 " 13 "	
"	... 57 fl. 26 "	

2. Von nach dem 1. August 1831:

a) Baiern für den Lithographen Phildius	... 1 1/2 fl. 18 <sup>50</sup> / <sub>100</sub>
b) Frankreich, Gehalt und Wärtegelder vom 1. Quartal 1831	... 307 " 25 "
c) Nassau für den Lithographen Phildius	... 1 1/2 " 18 "
d) Preussen für Mitho und Bureau-Kosten	... 46 " 40 "
id. für den Lithographen Phildius	... 1 1/2 " 18 "
"	... 397 fl. 2 "

Anlage B.

II. Budget der Central-Commission an Kanzlei-Kosten, Gehälter und Wärtegelder, für das 1. Semester 1832.

A. Kanzlei-Kosten der Central-Commission, als Mitho ihres Locals für das Archiv und die Sitzungen, Schreibmaterialien, Lithographis-Kosten und Lithograph Phildius, Holz, Licht, Briefporto &c. gering gerechnet, durch den General-Secretär und ernannten Rechnungsführer zu verrechnen à 200 francs oder 92 flor: 20.000 für Jeden der 7 Uferstaaten

B. Gehälter und Wärtegelder vom 1. Januar 1832 bis 1. Juli 1832.

a) Gehälter der Central-Commissions-Angestellten:

1) des General-Secretärs Hermann /: liquidirt als alter Rheinschiffahrts-Prämter zu 4,500 Francs p<sup>o</sup> Jahr, oder reducirt in Gulden dem Franc zu 25.500 / macht ... 2,053 flor: 20.000

2) des Registrators Kunz ... 1,000 " - "

" ... 3,053 " 20 "

b) Quiescenten Gehälter oder Wärtegelder: des Tractuors Grosch ... 500 " - "

" Kanzlisten Phildius ... 400 " - "

" id. Closmann ... 400 " - "

" id. Pietsch ... 400 " - "

" Lithographen Phildius ... 400 " - "

" Kanzleidieners Claude ... 300 " - "

Zusammen ... 5,153 flor: 20.000

à 1/2 zu tragen, macht für 1/2 Jahr ... 2,576 " 10 "



C. Quiescenten-Gehälter oder Wartegelder der provisorischen Verwaltungs-Com-  
 -missions-Französl. Angestellten: des Secretärs und Registrators Orth... 300 flor.:-

„ Calculators Lenders..... 900 „

„ Franzisten Hochmaldt..... 600 „

„ Substituten Malaisé..... 300 „

„ Franzisten Bornemann..... 400 „

„ Französlidioners Pausch..... 300 „

Zusammen. 2,800 flor.:

in 1/6 zu tragen, macht für 1/2 Jahr..... 1,400 flor.:

Recapitulation.

Beitrag ad.	A.	B.	C.	Zusammen.
von Baden.....	93 flor. 20 Sch.	359 flor. 31 3/4 Sch.	223 fl. 20 Sch.	716 fl. 113 3/4 Sch.
„ Baiern.....	93 „ 20 „	359 „ 31 3/4 „	223 „ 20 „	716 „ 113 3/4 „
„ Frankreich.....	93 „ 20 „	359 „ 31 3/4 „	223 „ 20 „	716 „ 113 3/4 „
„ Hessen.....	93 „ 20 „	359 „ 31 3/4 „	223 „ 20 „	716 „ 113 3/4 „
„ Nassau.....	93 „ 20 „	359 „ 31 3/4 „	223 „ 20 „	716 „ 113 3/4 „
„ Nordland.....	93 „ 20 „	359 „ 31 3/4 „	Nichts.....	450 „ 51 3/4 „
„ Preussen.....	93 „ 20 „	359 „ 31 3/4 „	223 „ 20 „	716 „ 113 3/4 „
Zusammen.....	653 „ 20 „	2726 „ 120 „	1500 „ — „	4780 „ — „

Hierauf hat Baiern, wie vorstehende Erklärung beweiset, bereits das 1te Quartal 1832 bis  
 Ende März 1832 eingezahlt.

Mainz den 30ten December 1831.

Gez. Hermann,

General-Secretär und Rechnungsführer.

Für gleichlautende Abschrift,

Dozentlicher Präsident der Central-Commission,